

Policy Papers on Transnational Economic Law

No. 57

Liebesgrüße aus Washington

Völkerrechtliche Aspekte der angedrohten
US-Sanktionen gegen die
Fährhafen Sassnitz GmbH

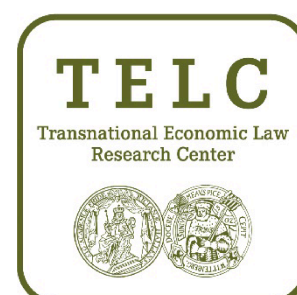
Christian Tietje/Marcel Valentin

TRANSNATIONAL
ECONOMIC LAW
RESEARCH CENTER

Law School
Martin Luther University
Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
06108 Halle (Saale)
Germany

Tel.: +49 345 / 55 23149
/ 55 23180
Fax: +49 345 / 55 27201

E-Mail: telc@jura.uni-halle.de
www.telc.uni-halle.de



Oktober 2020



Dieser Beitrag wurde in einer überarbeiteten Fassung bereits am 12. Oktober auf [Verfassungsblog.de](https://www.verfassungsblog.de) veröffentlicht: [Tietje, Christian; Valentin, Marcel: Kein rechtsfreier Raum: Völkerrechtliche Aspekte der angedrohten US-Sanktionen gegen die Fährhafen Sassnitz GmbH, VerfBlog, 2020/10/12.](#)

A. Ungleiche Gegner

Der [Brief](#), der am 5. August dieses Jahres in Sassnitz-Mukran auf Rügen ankam, war alles andere als alltäglich. Die US-Senatoren *Cruz*, *Cotton* und *Johnson* drohten der *Fährhafen Sassnitz GmbH* mit nichts anderem, als der totalen wirtschaftlichen Zerstörung. Hintergrund dieses Einschüchterungsversuchs ist die Rolle, die der Fährhafen beim Bau des Erdgas-Pipeline-Projekts [Nord Stream 2](#) spielt: hier werden die russischen Rohrverlegungsschiffe *Fortuna* und *Akademik Cherskiy* umgebaut und so für die [Fertigstellung des Projekts vorbereitet](#). Der Rückgriff auf russische Verlegungsschiffe war notwendig geworden, nachdem die USA bereits im Dezember des letzten Jahres, durch die Verabschiedung des [National Defense Authorization Acts \(NDAA\)](#) und des darauf beruhenden [Protecting Europe's Energy Security Acts \(PEESA\)](#), Sanktionen gegen die Betreibergesellschaft der ursprünglich eingesetzten Verlegungsschiffe erlassen hatten, welche sich in Konsequenz vom Bau der Pipeline zurückzog. In der vom US-Senat bereits verabschiedeten Version des [NDAA 2021, Section 6231](#) wird der

Inhalt des PEESA dergestalt geändert, dass alle Arbeiten, die im Hafen von Sassnitz-Mukran an den russischen Schiffen vorgenommen werden, nun ebenfalls sanktionswürdig wären. Die Verabschiedung des NDAA 2021 als Bundesgesetz gilt dabei als sehr wahrscheinlich und ist wohl nur eine Frage der Zeit. Zudem hat US-Außenminister *Pompeo* die Auffassung vertreten, dass auch Section 232 des [Countering America's Adversaries Through Sanctions Acts \(CAATS\)](#) die USA zu Sanktionen gegenüber der *Fährhafen Sassnitz GmbH* ermächtigen. Die angedrohten Sanktionen beinhalten dabei die üblichen Maßnahmen in Form von Einreiseverboten für Geschäftsführer, Aktionäre und andere Führungskräfte der Fährhafen-Gesellschaft, das Einfrieren aller Vermögenswerte der Gesellschaft auf US-Territorium, inklusive der Blockade all ihrer Bankgeschäfte, die über die Vereinigten Staaten abgewickelt werden. Kurzum: die Fährhafen-Gesellschaft wäre wirtschaftlich gänzlich und umfassend vom US-Markt isoliert.

B. (Extraterritoriale) Sanktionen als außenpolitisches Instrument im Völkerrecht

(Wirtschafts-)Sanktionen als außenpolitisches Mittel können auf eine lange „Tradition“ zurückblicken. Bereits in der Antike wurde der Abbruch von Handelsbeziehungen dazu genutzt wirtschaftlichen und in Folge politischen Druck auszuüben (dazu *Schotten*, Wirtschaftssanktionen der

Vereinten Nationen im Umfeld bewaffneter Konflikte, 82 ff.). Auch die zunehmende Verrechtlichung der völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den Nationalstaaten, die untrennbar mit der Gründung der Vereinten Nationen verbunden ist, hat nichts daran geändert, dass Sanktionen ein beliebtes Mittel sind und waren, um außenpolitische Ziele zu verfolgen. Vielmehr sieht Art. 41 der [UN-Charta](#) die Verhängung verschiedenster (multilateraler) Sanktionen ausdrücklich vor, um den Beschlüssen des UN-Sicherheitsrats Geltung zu verschaffen. Da die Wirksamkeit von Wirtschaftssanktionen unmittelbar mit der wirtschaftlichen (und in Teilen auch militärischen) Stärke des die Sanktion verhängenden Staates verknüpft ist, verwundert es nicht, dass (unilaterale, d. h. nicht von einem Mandat des Sicherheitsrats gedeckte) Sanktionen vor allem im außenpolitischen Köcher der Vereinigten Staaten und zuletzt vermehrt auch der [EU](#) zu finden sind.

Auch für die nun im Zusammenhang mit Nord Stream 2 angedrohten Maßnahmen lassen sich völkerrechtshistorische Entsprechungen finden, die sich nicht nur auf Sachverhaltsebene ähneln, sondern an deren rechtlicher Bewertung sich wohl wenig geändert hat.

a) Der Pipeline-Fall (1982)...

So muss einem die Lektüre des [Pipeline-Falls](#) aus den vom Kalten Krieg geprägten, frühen 1980er Jahren wie ein *Déjà-vu* vorkommen: unter der Federführung der Bundesrepublik

vereinbarte Westeuropa mit der Sowjetunion ein Geschäft, welches beiden Seiten zu Gute kommen sollte. Die Sowjetunion war dringend auf Devisen angewiesen, die u. a. durch die Ausbeutung eigener Erdgasvorkommen und deren Export nach Westeuropa erwirtschaftet werden sollten. Nachdem klar wurde, dass der Bau einer Erdgas-Pipeline von Sibirien bis nach Westeuropa von den Sowjets technisch nicht umsetzbar ist, wurde folgender Deal vereinbart: der Westen liefert die zum Bau notwendige Technologie, die Sowjetunion wiederum bezahlt den Bau der Leitung in Erdgas.

Die USA standen dem Projekt, an dem auch 13 Tochtergesellschaften US-amerikanischer Unternehmen beteiligt waren, skeptisch gegenüber. Vor allem befürchteten sie, dass Europa sich von russischem Gas abhängig und damit erpressbar mache. Zudem hatten die USA die Sorge, dass die UdSSR die gelieferten Technologien im Sinne von [Dual-Use-Gütern](#) „ausschlachten“ könnten und damit ihre eigenen, minderwertigen Militärtechnologien anreichern.

Veränderungen der politischen Lage in Polen führten letztlich dazu, dass die USA den Export von Ausrüstung für die Ölförderung und anderer Spitzentechnologie in die UdSSR verboten (*Meng*, Extraterritoriale Jurisdiktion im öffentlichen Wirtschaftsrecht, 303). Zum Konflikt mit den europäischen Partnern führte letztlich die Ausdehnung der Sanktionen dergestalt, dass sie u. a. auch auf die am Bau der Pipeline beteiligten

Tochtergesellschaften von US-Unternehmen Anwendung fanden ([ILM 21 \(1982\), 853 \(864 f.\)](#)), was das vorläufige Ende des europäisch-sowjetischen Pipeline-Projekts bedeutete.

b) ...und die zugrundeliegende völkerrechtliche Problematik

Auch wenn Sanktionen ihren festen Platz im (ohnehin begrenzten) völkerrechtlichen Maßnahmenkatalog haben, sind diese häufig nicht nur mit politischen Verwerfungen verbunden. Regelmäßig begegnen wirtschaftliche Sanktionen auch völkerrechtlichen Bedenken. Auch im Pipeline-Fall von 1982 war die Europäische Gemeinschaft (EG) davon überzeugt, dass die Ausweitung der Sanktionen gegen Völkerrecht verstößt. Stein des Anstoßes waren die von den USA gewählten sogenannten „Anknüpfungspunkte“. Im Gedanken des Grundsatzes der souveränen Gleichheit aller Staaten ([Art. 2 Nr. 1 UN-Charta](#)), entfalten staatliche Hoheitsakte ihre Wirkung gemeinhin nur auf dem eigenen Territorium (Territorialitätsprinzip) und gegenüber den eigenen Staatsangehörigen (Personalitätsprinzip). Darüber hinaus gehende extraterritoriale Maßnahmen gelten daher grundsätzlich als völkerrechtswidrig. Zwar hatten die USA die Sanktionen sowohl auf das Territorialitätsprinzip als auch auf das Personalitätsprinzip gestützt, es war jedoch deren extensive Auslegung im Rahmen der „[Export Administration Regulations](#)“ die letztlich zum

Konflikt führte. So wurde das Personalitätsprinzip dergestalt interpretiert, dass nicht nur Staatsangehörige, sondern auch auf Personen mit Aufenthaltserlaubnis und tatsächlichem Aufenthalt als „*United States persons*“ galten und die Hoheitsgewalt auf diese entsprechend ausgedehnt wurde. Zudem wurde der Kreis der *U.S.-persons* auch auf Unternehmen ausgeweitet, deren Eigentümer Personen sind, welche der personalen Hoheitsgewalt der USA in dieser weiten Auslegung unterfallen oder sogar nur von entsprechenden Personen geleitet werden. Dieses Verständnis steht in direktem Widerspruch zur Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs im Fall [Barcelona Traction](#), wonach sich die Staatsangehörigkeit eines Unternehmens nach der Gründungs- oder Sitztheorie bestimmt und eben nicht nach der Kontrolltheorie. Im Sinne dieses weiten Verständnisses der Anknüpfungspunkte wurden die Sanktionen auch auf Waren, Güter und Technologien ausgedehnt, die auch nur mittelbar aus den USA stammten, sei es durch Re-Exporte oder der Fertigung von Waren im Ausland unter Nutzung einer US-amerikanischen Lizenz. Der Pipeline-Fall konnte letztlich durch diplomatische Bemühungen und die folgende Rücknahme der Sanktionen beigelegt werden.

C. Allgemeines Völkerrecht

Während die USA im ersten Pipeline-Fall, wie dargestellt, in erster Linie mit dem Personalitäts- und Territorialitätsprinzip argumentierten, um

ihre Wirtschaftssanktionen zu rechtfertigen, wird heute im Hinblick auf North Stream 2 zentral auf das sogenannte Schutzprinzip abgestellt („the U.S. government (...) considers it a grave threat to (...) American national security“, [Brief der Senatoren Cruz, Cotton & Johnson an die Fährhafen Sassnitz GmbH vom 5. August 2020, 3](#)). Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags hat in einer vor kurzem erschienenen Abhandlung davon gesprochen, dass die „Argumentation der USA zum Schutzprinzip nicht ganz von der Hand zu weisen“ sei ([Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags vom 8. September 2020, WD2-3000-075/20, 13](#)). Diese Aussage ist in Frage zu stellen. Insgesamt zeigt sich bei der Diskussion über die völkergewohnheitsrechtliche Zulässigkeit der angedrohten Maßnahmen der USA im Hinblick auf North Stream 2, dass die Grundlagen der zulässigen völkerrechtlichen Jurisdiktionsausübung nicht hinreichend klar sind und überdies Fragen der Zulässigkeit der Ausübung von Wirtschaftssanktionen mit extraterritorialen Bezug vermischt werden mit extraterritorialen Aspekten des sogenannten internationalen Strafrechts (siehe z. B. die genannte [Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags, 13, Fn. 45, 47](#)).

Völkerrechtlich ist zunächst streng zwischen den drei möglichen Konstellationen der Jurisdiktionsausübung zu differenzieren. Ein Staat übt Hoheitsgewalt durch Rechtssetzung (*ju-*

risdiction to prescribe), Rechtsdurchsetzung (*jurisdiction to enforce*) und Rechtsprechung durch staatliche Gerichte (*jurisdiction to adjudicate*) aus. Rechtsdurchsetzung und Rechtsprechung sind dabei streng an das Territorialitäts- und das Personalitätsprinzip gebunden. Jurisdiktion kann durch Rechtsdurchsetzung und Rechtsprechung nur ausgeübt werden, wenn sich dies auf dem Staatsterritorium vollzieht oder an staatsangehörige natürliche oder juristische Personen richtet. Dem gegenüber kann bei der Jurisdiktionsausübung durch Rechtssetzung durchaus auch ein sogenannter extraterritorialer Bezugspunkt gewählt werden. Ein Staat kann insofern unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsakte erlassen, die eine tatbestandliche Anknüpfung an Sachverhalte vorsehen, die sich außerhalb des Staatsterritoriums abspielen bzw. an Personen richten, die nicht die Staatszugehörigkeit des handelnden Staates haben. Auch wenn diese extraterritoriale Anknüpfung dem Grunde nach zulässig ist, bleibt die Rechtmäßigkeit einer entsprechenden extraterritorialen Rechtssetzung abhängig von der Achtung des völkerrechtlichen Interventionsverbotes. Danach bedarf die extraterritoriale Rechtssetzung, „[s]oll sie nicht eine völkerrechtswidrige Einmischung in den Hoheitsbereich eines fremden Staates sein, hinreichende sachgerechte Anknüpfungsmomente“ ([BVerfGE 63, 343, 369](#)). Ein entsprechender völkerrechtlicher Anknüpfungsmoment muss völkergewohnheitsrechtlich anerkannt sein.

Nur solche Anknüpfungsmomente im Rahmen einer extraterritorialen Rechtssetzung, die völkergewohnheitsrechtlich verankert sind, ermöglichen eine rechtmäßige extraterritoriale Rechtssetzung. Außerhalb des Strafrechts, das hier nicht weiter interessiert, sowie dem Territorialitäts- und Personalitätsprinzip ist letztlich nur die sogenannte Auswirkungslehre (*effects doctrine*) anerkannt. Eine illustrative Kodifizierung des Auswirkungsprinzips im internationalen Wettbewerbsrechts findet sich in § 185 Abs. 2 GWB („Die Vorschriften (...) dieses Gesetzes sind auf alle Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes veranlasst werden“). Ob es neben dem Auswirkungsprinzip weitere völkergewohnheitsrechtliche Anknüpfungsmomente gibt, ist mehr als unklar und muss im Ergebnis abgelehnt werden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass jede extraterritoriale Rechtsanwendung erhebliches zwischenstaatliches Konfliktpotenzial enthält. Eine grundlegende Ratio des Interventionsverbots ist es, Stabilität im klassischen koordinationsrechtlichen Sinne des Völkerrechts zu gewährleisten. Dazu gehören auch klar voneinander abgegrenzte staatliche Jurisdiktionsräume. Insofern geht es auch nicht um die „Reichweite“ des Schutzprinzips, die völkerrechtlich strittig ist ([so aber wissenschaftlicher Dienst, 11](#)), sondern bereits um die

Frage, ob das Schutzprinzip überhaupt völkergewohnheitsrechtliche Anerkennung als zulässiges Anknüpfungskriterium bei der extraterritorialen Rechtssetzung erfahren hat. Das lässt sich kaum vertreten. Notwendig wäre hierfür im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. b) [IGH-Statut](#) der Nachweis entsprechend weitreichender Staatenpraxis und korrespondierender Rechtsüberzeugung. Ein solcher Nachweis wird allein deshalb schon kaum gelingen, da extraterritoriale Rechtssetzungsmaßnahmen von Staaten regelmäßig von Protesten und Vorwürfen der Völkerrechtswidrigkeit durch andere Staaten begleitet werden (zum Protest der EG im Pipeline-Fall: [Lowe, The Intl' and Comparative Law Quartly 33 \(1984\), 517 f.](#)). Eine weitreichende Überzeugung der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die Zulässigkeit von extraterritorialen Maßnahmen auf der Grundlage des sogenannten Schutzprinzips wird sich jedenfalls im Wirtschaftsbereich dementsprechend nicht nachweisen lassen. Im Strafrecht, das hier allerdings nicht interessiert ([anders allerdings wissenschaftlicher Dienst, Seite 11, 13](#)), mag dies anders sein. Darauf kommt es auf die angedrohten Sanktionen der USA im Hinblick auf North Stream 2 allerdings nicht an.

D. Völkervertragsrecht

I. WTO-Recht

Abgesehen von berechtigten Zweifeln an der Vereinbarkeit der geplanten Sanktionen mit dem allgemeinen

Völkerrecht, ist auch ein Verstoß gegen Völkervertragsrecht denkbar; allen voran gegen die Bestimmungen des Rechts der Welthandelsorganisation (WTO). So sind die angedrohten Einreisebeschränkungen für Führungskräfte mit den Verpflichtungen aus dem GATS bezüglich des sogenannten „mode 4“, der Dienstleistungserbringung durch physische Präsenz (Art. 1 (2) GATS), kaum vereinbar. Der Ausschluss vom Zugang zu staatlichen Beschaffungsverträgen wiederum könnte gegen Vorschriften aus dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) verstoßen. Letztlich hängt ein etwaiger Verstoß gegen WTO-Recht allerdings von den spezifischen Umständen des Einzelfalls ab und soll hier nicht Gegenstand der Diskussion sein. Der wissenschaftliche Dienst des Bundestags hingegen geht in seiner Ausarbeitung davon aus, dass sich etwaige Verstöße gegen das Welthandelsrecht durch die im System verankerten, allgemeinen Sicherheitsausnahmen, insbesondere Art. XIV^{bis} GATS und Art. XXI GATT, rechtfertigen ließen und die Berufung auf selbe kaum überprüfbar wäre. Entgegen dieser Einschätzung, die eine Rechtfertigung für unproblematisch und nicht überprüfbar hält („sollte jeder Staat im Zweifel selbst Herr über die Entscheidung sein, ob die eigene Sicherheit gefährdet (ist)“, [Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes](#), 6). Tatsächlich bedarf es auch innerhalb der allgemeinen Sicherheitsausnahmen einer fundierten Begründung und Argumentation, um eine

Rechtfertigung annehmen zu können. So hatte das Panel im Fall [Saudi Arabia – Measures concerning the protection of IPR \(\(WT/DS567/R\), para 7.4.3.3 ff.\)](#) an die Formulierung der konkret bedrohten Sicherheitsinteressen zwar niedrige Anforderungen gestellt und gewährte Saudi-Arabien damit eine weite Einschätzungsprärogative. Das Panel untersuchte jedoch ausführlich, ob die ergriffenen Maßnahmen überhaupt dazu geeignet waren die angeführten Sicherheitsinteressen zu schützen ([para 7.4.3.3.4 ff.](#)). Zudem wurde auch im Fall [Russia – Measures Concerning Traffic in Transit \(WT/DS512/R\) para. 7.76\)](#) deutlich, dass gewisse Anforderungen an das Vorliegen einer „sonstigen ernsten Kris[e] in den internationalen Beziehungen“ im Sinne der genannten Sicherheitsausnahmen zu stellen sind. Zudem hat das Panel festgehalten, dass die „Krise“, auf die sich berufen wird, einen direkten Bezug zu dem Staat haben muss, der durch die Maßnahmen (in diesem Fall Sanktionen) adressiert wird ([para. 7.119 ff.](#)). Deshalb erscheint es zumindest vertretbar, dass extraterritoriale Sanktionen (die in diesem Zusammenhang auch als Sekundärsanktionen bezeichnet werden) generell nicht unter die angeführten Sicherheitsausnahmen des Welthandelsrechts fallen können (so auch [hier](#) und [hier](#)). Unabhängig davon, ob die im vorliegenden Fall geplanten Sanktionen gegen den *Fährhafen Sassnitz* letztlich einen Verstoß gegen WTO-Recht darstellen und ob in Konsequenz eine

Streitbeilegung unter der WTO angestrebt wird, ist demnach festzuhalten, dass die Beurteilung der Rechtslage durch den wissenschaftlichen Dienst einer näheren Betrachtung der einschlägigen WTO-Rechtsprechung nicht standhält. So handelt es sich bei der Berufung auf die Sicherheitsausnahmen mitnichten um einen Fall, in dem „jeder Staat im Zweifel selbst Herr über die Entscheidung (ist), ob die eigene Sicherheit gefährdet (ist)“ (Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes, 6). Zuzustimmen ist dem wissenschaftlichen Dienst allerdings in dem Punkt, dass ein Verfahren innerhalb des WTO-Streitbeilegungsmechanismus – zumindest für den Moment – unwahrscheinlich ist.

II. Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag von 1954

Neben dem auf multilateraler Ebene angesiedeltem WTO-Recht könnte auch der 1954 zwischen den USA und der Bundesrepublik unterzeichnete Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag den geplanten Sanktionen entgegenstehen. Auch in der Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags werden Verstöße gegen diesen Vertrag angeführt. So könnte die Einfrierung von Vermögenswerten Art. V Nr. 1 und Nr. 5 des FHS-Vertrages verletzen, in welchem Eigentum „weitestgehenden Schutz und Sicherheit“, in Verbindung mit der Pflicht zur Meistbegünstigung und Inländergleichbehandlung zugesichert wird. Auch werden der freie Zahlungsverkehr (Art. XII), der freie Warenverkehr

(Art. XIV) und das Recht zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen im Beschaffungswesen (Art. XVII Nr. 2) durch den Vertrag auf ähnliche Art und Weise garantiert. Dass die geplanten Sanktionen gegen diese Verpflichtungen und Garantien verstoßen könnten, liegt damit zumindest im Bereich des Möglichen. Die vom FHS-Vertrag gewährten Rechte finden in ähnlicher Form auch im schon erwähnten Welthandelsrecht ihre Entsprechung. Ebenso enthält das bilaterale Abkommen in Art. XXIV allgemein Ausnahmen, in lit. d) auch eine Sicherheitsausnahme, die es den Vertragsstaaten erlaubt, Maßnahmen zu ergreifen, welche „zum Schutz seiner eigenen wesentlichen Sicherheitsinteressen notwendig sind“. Sollte über die Auslegung oder Anwendbarkeit dieser Ausnahme ein Konflikt entstehen, verweist Art. XXVII des Vertrages auf die Möglichkeit, ein Schiedsgericht anzurufen oder die Streitigkeit „nach Vereinbarung beider Vertragsteile dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten“. Durch die Notwendigkeit des Einvernehmens der Parteien ist ein Verfahren vor dem IGH allerdings unwahrscheinlich, womit nur die Möglichkeit der Anrufung eines Schiedsgerichts bleibt.

E. Fazit

Insgesamt zeigt sich, dass das Völkerrecht auch im Bereich extraterritorialer Sanktionsmaßnahmen durchaus klare Rechtsvorgaben vorhält. Anders als insbesondere in der aktuellen Ausarbeitung des wissenschaftlichen

Dienstes des Deutschen Bundestags relativ deutlich suggeriert, ist das Völkerrecht nicht unklar und gleichsam machtlos gegenüber den von den USA angedrohten Maßnahmen im Hinblick auf North Stream 2. Das völkerrechtliche Interventionsverbot gibt eine klare rechtliche Ausgangssituation vor. Die maßgeblichen völkerrechtlichen Anknüpfungspunkte sind seit Jahrzehnten wissenschaftlich und in der Staatenpraxis thematisiert worden. Unklar wird die Rechtslage nur dann – wie so häufig im juristischen Bereich –, wenn nicht hinreichend genau zwischen Tatbestand und Rechtsfolge differenziert wird. Auf der tatbestandlichen Ebene der Frage der Anerkennung des Schutzprinzips als zulässigem Anknüpfungspunkt für die extraterritoriale Rechtsanwendung hat nicht nur die EU über viele Jahre hinweg immer wieder vertreten, dass es sich hier gerade nicht um ein völkergewohnheitsrechtlich anerkanntes Prinzip handelt. Auch wenn es damals nicht zu sehr im Vordergrund stand, hat die (damalige) EG schon im Pipeline-Fall darauf hingewiesen, dass eine Argumentation mit dem Schutzprinzip ausscheide (*Lowe (1984), 518*). Hieran hat sich bis heute nichts geändert. Geändert hat sich, wenn überhaupt, etwas an den politischen Rahmenbedingungen. Während der erste Pipeline-Fall durch intensive diplomatische Bemühungen beigelegt werden konnte, hatte die EU im Rahmen des sogenannten Helms-Burton-Gesetzes das ebenfalls extraterritoriale Sanktionen gegen europäische Unternehmen

vorsah (siehe hierzu: *Meng, EuZW 1997, 423 (424)*), ein Abwehrgesetz in der Form einer sogenannten Blocking-Verordnung erlassen. Obgleich dies auch im aktuellen Fall möglich wäre, ist das heute problematischer, da die EU-Position zu North Stream 2 politisch nicht eindeutig ist. Die völkerrechtliche Rechtslage wird hiervon allerdings nicht beeinträchtigt. Im Bereich des WTO-Rechts ist der Einschätzung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags ebenfalls entgegenzutreten. So ist die gerichtliche Überprüfung der allgemeinen Sicherheitsausnahmen durch die Einschätzungsprärogative der Staaten, was diese als ihre „wesentlichen Sicherheitsinteressen“ (Art. XXI lit. b GATT) qualifizieren, zwar tatsächlich eingeschränkt. Es handelt sich jedoch auch hier keineswegs um „rechtsfreie“ Räume, wie die zitierten Panel-Entscheidungen belegen. Stattdessen fügen sich auch die welthandelsrechtlichen Sicherheitsausnahmen in ein durch Rechtsprechung, Praxis und Wissenschaft eingehegtes und austariertes multilaterales Rechtsregime ein. Für die Auslegung und Anwendung des Freundschaftsvertrages mit den USA gilt das ebenso.

Prof. Dr. Christian Tietje, LL.M. (Michigan), ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht sowie Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht und Leiter der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Marcel Valentin ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Tietje) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.